

nis ist nicht Beweis — insoweit ist Schindler beizupflichten —, sondern nicht mehr als ein Beweismittel. Das Geständnis beweist lediglich die Tatsache, daß der Angeklagte eine solche Äußerung getan hat, beweist nicht ohne weiteres die Richtigkeit dessen, was der Angeklagte erklärt hat. Deshalb ist es notwendig, ein Geständnis nach mehrfacher Hinsicht zu überprüfen und in der Beweisführung des gerichtlichen Verfahrens vorerst so vorzugehen, als ob kein Geständnis vorhanden sei und der Beweis ohne das Geständnis zu führen wäre. Erst mit der Feststellung, daß das Geständnis im Einklang mit der Gesamtheit der ermittelten Tatsachen steht, erfüllt es seinen Zweck und kann die Krone der Beweise sein, indem es die größtmögliche Gewißheit vermittelt, daß das, was in der sonstigen Beweisaufnahme festgestellt worden ist, auch dem tatsächlichen Geschehen entspricht. Das Geständnis bedarf also einer genauen Nachprüfung der äußeren und der inneren Folgerichtigkeit. Darüber hinaus darf das Gericht nicht darauf verzichten, die Beweggründe für das Geständnis festzustellen. Beim geistig normalen Menschen ist das Geständnis Ausdruck der Reue oder eines Gewissenszwanges. Dieser Gewissenszwang kann sich aber bis zur Psychose steigern. Auch Geständnisse aus Resignation sind keine Seltenheit. Deshalb ist der Richter verpflichtet, die Beweggründe für das Zustandekommen eines Geständnisses zu prüfen. Dasselbe gilt für den Widerruf eines Geständnisses. Es wäre absolut falsch, den Widerruf einfach als zwingenden Fakt hinzunehmen und als Annullierung des Geständnisses zu bewerten. Ich denke an einen vor kurzem vom Obersten Gericht behandelten Fall, in dem der Angeklagte ein umfassendes Geständnis abgelegt hatte, nachträglich widerrief, weil er durch Mitgefangene darauf hingewiesen worden war, daß er eine Esolei begangen habe, da man ihm voraussichtlich nichts hätte nachweisen können. Daraufhin hatte er erklärt, bei der nächsten Vernehmung sein Geständnis widerrufen zu wollen. Die eindeutige Feststellung der Motive für den Widerruf des Geständnisses haben in diesem Fall den Beweiswert dieses Geständnisses trotz seines Widerrufs wesentlich verstärkt.

Der These von Weiß, daß das Geständnis keine Grundlage einer Verurteilung sein kann, kann allenfalls zugestimmt werden, wenn nicht mehr da ist, als lediglich das Geständnis. Aber das sind unverhältnismäßig seltene Fälle. Aus der Strafrechtspraxis des Obersten Gerichts mehrerer Jahre ist nur ein einziger Fall bekannt, bei dem der Senat in Ermangelung weiterer Ermittlungsmöglichkeiten effektiv nicht in der Lage war, die Glaubwürdigkeit des Geständnisses, sei es auch nur zu einem Teil, durch Vergleich mit dem übrigen Beweisergebnis zu prüfen.